1. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 In Wohngebäuden sind nicht mehr als 6 Wohnungen zulässig (§ 9 (1) 6 BauGB)

1.2 Tief- und Souterraingaragen sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern ein baulicher Zusammenhang zu den innerhalb der Baugrenzen befindlichen Gebäuden besteht und die festgesetzte Grundflächenzahl um nicht mehr als 50 % überschritten wird (§ 23 (3) i. V. m. § 19 (4) BauNVO).

1.3 Oberirdische Garagen, überdachte und nicht überdachte Stellplätze, Nebenanlagen sowie Rampen zu Souterrain- oder Tiefgaragen sind entlang der Straße "Prozessionsweg" zwischen Grundstücksgrenze und straßenseitig festgesetzter Baugrenze unzulässig (§ 23 (5) BauNVO).

1.4 Innerhalb der festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind im Kronentraufenbereich der zu erhaltenden Bäume weder Aufschüttungen, Abgrabungen noch andere, insbesondere bodenversiegelnde bauliche Maßnahmen zulässig. Die Flächen sind standortgerecht zu begrünen (§ 9 (1)25a+bBauGB).

2. Textliche Festsetzungen gemäß § 86 BauONW

2.1 Die zulässige Breite von Gebäuden bzw. Gebäudekomplexen ist auf max. 15,0 m begrenzt. Dies gilt nicht für zusammenhängende Souterrain- oder Tiefgaragen.

2.2 Außenwände von Gebäuden sind in Vormauerziegeln in rotem Grundton auszuführen.

Die Verwendung anderer Materialien und anderer Farbgebungen ist

- bei untergeordneten Bauteilen wie Treppen, Balkonen, Fensterlaibungen u.ä. sowie
- zur horizontalen und/oder vertikalen Fassadengliederung bis max. 30 % der zugehörigen Außenwandfläche

ausnahmsweise zulässig.

2.3 Satteldächer mit Krüppelwalm sind unzulässig. Ausnahmsweise kann als Sonderform des geneigten Daches das Zeltdach zugelassen werden. Im Falle der Realisierung von Walmdächern kann deren Firstrichtung auch rechtwinklig zur festgesetzten Hauptfirstrichtung erstellt werden.

Dacheindeckungen sind in rotem Grundton als Pfannendächer auszuführen.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind auf max. 50 % der Traufl änge der Gebäude zulässig. Aufbauten und Einschnitte sind mindestens 2,0 m von der Außenkante der giebelseitigen Außenwand zurückzusetzen.

2.4 Nichtbebaute Flächen über Tief- und Souterraingaragen sind mit einer Erdeindeckung zu versehen und gärtnerisch zu gestalten. Die Höhe von Souterraingaragen über Geländeniveau einschließlich Erdeindeckung darf 1,0 m nicht überschreiten. Das Geländeniveau überragende Bauteile von Souterraingaragen sind anzuböschen und zu begrünen.

2.5 Die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen und entsprechend zu unterhalten.

Stellplätze und Çarports sowie deren Zufahrten, Hauszugangs- und Gartenwege sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche und Befestigung herzustellen. Es sind lediglich wassergebundene Decken, Kies, Rasengittersteine und Beläge aus Natur- und Kunststeinpflaster zulässig. Fugen sind in wasserdurchlässigem Material auszuführen.

Aufgrund geltend gemachter Anregungen hat der Rat der Stadt Münster am 07.02.2000 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch violette Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster, 8.3.2000

Oberbürgermeister

Schriftführer

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Aufgrund geltend gemachter Anregungen hat der Rat der Stadt Münster am 03.05.1999 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster, 30.9.1999

Oberbürgermeister

Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 3 (3) BauGB in der Zeit vom 15.09. bis 15.10.1999 erneut offengelegen.

Münster, 14.10.1999

Die Oberbürgermeisterin

Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Verm.-Oberrat

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur 141
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 387

Prozessionsweg / Zum Guten Hirten

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umr/Binnen
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

- WR Kleinsiedlungsgebiet / reines Wohngebiet / allgemeines Wohngebiet / besonderes Wohngebiet
- Mischgebiet / Kerngebiet
- Gewerbegebiet / Industriegebiet
- Sondergebiet
- Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- I als Höchstgrenze
- als Mindest- u. Höchstgrenze
- zwingend
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- geschlossene Bauweise
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
- Baulinie
- Baugrenze
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

Weitere Festsetzungen

- Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BauGB
  - Kirchen und kirchlichen -
  - Sozialen -
  - Gesundheitlichen -
  - Kulturellen -
  - Zwecken dienende, Gebäude und Einrichtungen
  - Öffentliche Verwaltungen
  - Post
  - Feuerwehr
- Flächen für Sport- u. Spielanlagen gem. § 9 (1) 5 BauGB
  - Sportanlage
  - Spielanlage
- Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB
  - Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) 11 BauGB
  - Parkfläche
  - Fußgängerbereich
  - Verkehrsgrün
- Ein- und Ausfahrtsverbot
- Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BauGB
  - Elektrizität
- Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gem. § 9 (1) 14 BauGB
  - Abfall
  - Abwasser
- Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BauGB
- Flächen für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) 16 BauGB
  - Regenrückhaltebecken
- Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
- Private Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
  - Parkanlage
  - Dauerkleingärten
  - Sportplatz
  - Spielplatz
  - Ballspielplatz
  - Friedhof
- Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) 18 BauGB
- Wald gem. § 9 (1) 18 BauGB
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25 a BauGB
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB
- Baum
- Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO
  - Stellplatz
  - Garage
  - Tiefgarage
  - Spielplatz
  - Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BauGB
  - Gemeinschaftsstellplatz
  - Gemeinschaftsgarage
  - Gemeinschaftstiefgarage
  - Gemeinschaftsspielplatz
  - Ein- und Ausfahrt
- Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (O) gem. § 9 (1) 21 BauGB

Bauvorschriften gem. §86 BauONW

- Flachdach
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- 40°±3° Dachneigung
- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B.

Rechtsgrundlagen

§§ 1, 2, 3, 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), § 86 Landesbauordnung (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV. NW S. 218/SGV. NW 232) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist

Münster, 7.11.1995

Dipl.-Ing. Alt - Epping
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, 8.11.1995

Dipl.-Ing. Rupprecht
Stadtbaurat

Dr. Karliczek
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt vom 02.11.1995 aufgestellt worden

Münster, 23.11.95

Oberbürgermeisterin

Ratsherr

Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (2) BauGB in der Zeit vom 22.02. bis 22.03.1999 offengelegen

Münster, 23.3.1999

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Erneute Offenlegung vom ... bis ...

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 09.02.2000 als Satzung beschlossen worden.

Münster, 8.3.2000

Oberbürgermeister

Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 13 vom 18.2.2000 in Kraft getreten.

Münster, 8.3.2000

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand: 10 / 1995

Druck Vermessungs- u. Katasteramt